



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Rectificirung der Gegen-Erklärung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
August.

ziehen hat, auch soll zwischen ihnen kein Concurrenz, Avocation, Inhibition, 1646.
Commission und dergleichen, was zu Abbruch und Hemmung der ordinairen Ju- August.
risdiction gereichen könnte, statt haben, sondern in allen dreyen den Rechten sein
stärcker Lauff gelassen, und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und derselben Ver-
besserung gleichförmig procediret, auch einerley Modus Visitandi & Revidendi ge-
halten werden: Es sollen auch alle zu Frankfurth gedachter Reichs-Hoff-Raths-
Ordnung Verbesserungen, wann sie zuvor von gesammten Chur-Fürsten und Stän-
den placitiret, und was disfalls noch ferner bedacht und verglichen werden möchte,
zur Wirklichkeit gebracht, sonderlich aber diese 3. Gerichte mit Evangelisch- und Ca-
tholisch-geborenen und im Reich gesessenen Deutschen, in gleicher Anzahl besetzt wer-
den, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hoff-Räthen, Cans-
ley-Berwandten und andern Ministris Justitia, und zwar mit diesem Bescheid zu
verstehen, daß an der abgehenden Stelle Subjecta von gleicher Religion wiederum
zu repräsentiren. Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones,
aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römisch-Kaiserlichen
Majestät ausgehen, auch sonst den Verselben in Präsentirung der Präsidenten, welche
zugleich Cammer-Richters Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, an
hero gebrachte höchste Justiz, Regal, Potestät und Præminenz, sonderlich in
den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an der compe-
tirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts benommen, noch
auch der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum & de
Non Appellando hiemit im wenigsten nicht aufgehoben seyn. Die Dubia, so bey
solchen Gerichten vorfallen, sollen allem ad Comitia Imperialia zu resolviren, re-
mittiret, das übrige, so zu diesem Punkt ratione Processus und sonst gehört,
soll biß nach gemachten Friedens-Schluss versparet, gleichwohl aber, bevor die Ge-
sandten von einander ziehen, expediret werden.

N. II.

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Mona-
sterii d. 17. Aug. 1646. habita.

N. II.
Protocollum
im Evangeli-
schen Fürsten-
Rath zu
Münster.

Directorium: P. p. Es möchte zwar den meisten Evangelischen anwesenden
Herren Gesandten alhie guter massen beywohnen, warum man Evangelischen theils
anheute wieder zusammen kommen, wolte aber zu mehrer Nachricht kürzlich andeu-
ten, daß vergangenen Samstag den 15. Augusti ein Schreiben samt angegeschlossenem
Osnabrückischen Project von den Herren Osnabrückischen Evangelischen an das hiez-
sige Evangelische Collegium abgangen, darin fürnemlich enthalten, daß der Evan-
gelischen Auffas an ihrer Seiten zwar nunmehr rectificiret: Wolten demnach hiez-
sige Evangelische freundlich ersuchet haben, sie wolten sich bey den Herren Käyserli-
chen und Catholischen wegen der Verzügung bey Ueberlieferung des Projectes bester
massen entschuldigen, und nach Ueberlegung aus den Teutschen in das Lateinische den
Herren Französischen Plenipotentiarium ein Lateinisch Exemplar einhändigen lassen.

„Wie solches oberwehntes Schreiben, so öffentlich verlesen worden, mit meh-
rem mit sich führete.

Dieses nun besser zu erwegen, und gestalten Dingen nach darauf zu verfahren,
müsten diese 9. Quæstiones zur Umfrage vorgestellt werden, als 1) Ob das Os-
nabrückische Project mit dem beyhero unlängst zu Längerich gehaltener Deputation
ausgefallenem Concluso gänglich übereinstimmte, oder aber was disfalls zu erin-
nern seyn würde. 2) Weil man hiesigen Evangelischen theils Nachricht erlanget, daß
die Herren Osnabrückische Evangelische Abgesandten ihr Project dem Herrn Käyser-
lichen Plenipotentiarium Herrn Grafen von Lamberg schon überreicht, und die hiez-
sige Herren Käyserlichen Plenipotentiarium davon ohn Zweifel Wissenschaft erhalten
haben möchten, ob man denn nichts destoweniger mit der Ueberlieferung des Evan-
gelischen

1646. lischen Aufsatze fortfahren solle? 3) Zu welcher Zeit? und 4) Mit was für einem 1646.
 August. Vortrag solcher Aufsatz überliefert werden solle? 5) Welche hierzu zu deputiren seyn
 würden? 6) Wer aus Mittel der Herrn Evangelischen Gesandten die Verfertigung
 selbigen Deutschen Aufsatzes ins Lateinisch über sich nehmen solle? 7) Wer zu den
 Herren Französischen Plenipotentiarien abzuordnen? 8) Wie man auch ferners
 mit den Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen zu communiciren,
 und wer dazu zu deputiren sey? 9) Ob, wenn und wie man auf das obberührte
 Dñnabrückische Schreiben wieder antworten solle?

Brandenburg-Culmbach: Ad 1) So viel er aus der Collation des über-
 kommenen Dñnabrückischen Projectts und des über dero zu Längerich gehaltenen Con-
 ferenz eingerichteten Protocoll abnehmen können, hätte er quoad substantialia nichts
 verändert oder vermehrt darin befunden. Doch wolte er den Herrn Pommerschen
 Abgesandten freundlich ersucht, daß er als einer von denselben Herren Deputatis gründ-
 liche und kurze Relation wegen der zu Längerich gehaltenen Conferenz erstatten wol-
 te, und sich dahin seine Erinnerungen vorbehalten haben. Ad 2) Wolte Affirma-
 tivè schliessen. Ad 3) Je eher je lieber, damit man nicht hiesigen theils das Anse-
 hen gewinne, als wolte man mehr tergiversiren, als die Dñnabrückischen. Doch
 müste man zupörderst den Evangelischen Aufsatz wol durchlesen und corrigiren, damit
 man dießseits aus Hinterbleibung eines und andern unrechtgeschriebenen Wortes nicht
 dafür gehalten werde, als hätte man solch Project nicht einmahl recht angesehen.
 Ad 4) Man könnte zur Entschuldigung vorwenden, daß man bisshero Evangelischen
 Theils nicht gern Ursache zur Verzögerung gegeben, diemeil aber diß Werck von grof-
 ser Wichtigkeit, und man iso wie sonst jedesmahl dahin getrachtet, wie die Diffe-
 rentien zwischen den Herren Evangelischen und Catholischen also möchten beygelegt
 werden, daß dahero ein beständiger Fried und ewig wählende Beruhigung uners lie-
 ben Vaterlandes wiedergebracht und erhalten werden möchte, auch biß hieher mit sol-
 chen Gedanken Evangelischen Theils samt und sonders nicht geruhet, als wolte
 man verhoffen, die Herren Kayszerliche und Catholische Plenipotentiarii würden sie,
 die Evangelischen, hierin nicht verdencken, und keine muthwillige Verzögerung beymes-
 sen. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerschen, Württembergischen und einen von den
 Herren Städtischen hierzu erwehlet haben. Ad 6) Wäre er indifferent, wolte aber
 der Fränkischen Grafen Herrn Abgesandten, als dazu daß geschickter wie er, weil
 er so lange Jahr nunmehr mit solchem Werck nicht mehr umgangen, vorgeschlagen
 haben. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerschen, Herrn Hessen-Casselschen, Herrn
 Fränkischer Grafen und Herrn Colmarscher Abgesandte dazu benennen. Ad 8)
 Hielte die Communication mit den Herren Chur-Sächsischen und Brandenburgischen
 Abgesandten für nöthig, und wolte hierzu und zwar ad Electorales Saxonicos den
 Herrn Pommerschen und Württembergischen; ad Electorales autem Brandenbur-
 genses den Herrn Württembergischen und Baden-Durlachschen Abgesandten deputi-
 ret haben. Ad 9) Die Beantwortung des Dñnabrückischen Schreiben wolte er auf
 den künftigen und deswegen nach vorgegebener rectification und Insinuation des
 Evangelischen Aufsatzes getroffenen Vergleich und Vereinigung der hiesigen Evange-
 lischen Abgesandten gestellt haben. Idem quoque pro Brandenburg-Anspach.

Württemberg: Ad 1) Er hätte keine discrepantz vermercket, als daß we-
 gen des Herrn Pfalz-Grafen von den Herren Dñnabrückischen eine heilsame Clausul
 noch mit hineingerücket wäre, übrigens wolte er dißfalls zu der nachstimmenden Gut-
 düncken, Erinnerungen und vom Culmbachischen begehrtten Relation dero zu Länge-
 rich gehaltenen Conferenz mit den Herren Dñnabrückischen, gestellt haben. Ad
 2) Es wäre zwar gut gewesen, wenn den Herren Kayszerlichen und Catholischen so
 wol hier als zu Dñnabrück der Evangelische Aufsatz hätte pari passu überreicht wer-
 den mögen, ob aber nun gleich die Herren Dñnabrückische Evangelische dawieder ge-
 handelt, müste man dießseits mit der Überlieferung nicht länger seynern, sondern ad
 3) so bald möglich, überreichen lassen. Ad 4) Es sey die vermeynte Verzögerung
 nicht gern verursacht, sondern, wie der Herr Culmbachische mit mehrern angeführet,
 aus

1646. August. ans der eiferigen Betracht und Erwegung über die Beruhigung des Römischen Reichs 1646. August. u. wieder Verhoffen erwachsen, des Vertrauens, man würde die Herren Evangelische um so viel desto minder verdrecken können. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerischen, Wetterauischen Grafen und einen von den Herren Städtischen vorschlagen. Ad 6) Excusirete sich wegen der Translation aus dem Teutschen ins Lateinische, denn er zu viel zu thun hätte, auch solche Exercitia lange Jahre hero nicht viel getrieben, dahero freundlich bittend, der Herr Fränckischer Grafen Abgesandter wolte sich hierzu accommodiren und gebrauchen lassen. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen, und Herrn Colmarschen Abgesandte vorschlagen. Ad 8) Er stellet endlich dahin, wolte sich aber mit dem Herrn Culmbachischen conformiren. Ad 9) Wie der Herr Culmbachische.

Baden-Durlach: Beklagte sich, daß er den Aufsat nicht ganz sondern nur egliche Articul davon gehabt, derowegen er Ad 1) nichts zu sagen wüßte, als daß er der Zubericht wäre, die Herren Osnabrückischen würden es bey dem zu Längerich examinirten Project und Concluso bleiben lassen haben. Ad 2) conformirte er sich mit dem Herrn Würtembergischen. Bitte aber von dem Herrn Pommerischen um mehrer Nachricht willen, kurze und gründliche Relation über der Längerischen Conferenz. Ad 3) Man müßte seines Erachtens 3. Exemplaria des Evangelischen Aufsatzes verfertigen, und so es möglich morgendes Tages überantworten. Ad 4) Wie vorkommende. Ad 5) Wie Herr Culmbachische. Ad 6) Wolte gleichfalls den Herrn Fränckischer Grafen hierzu erwehlet haben. Ad 7) Wolte auf den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen und Colmarschen gestimmt haben. Ad 8) Wie Culmbach. Ad 9) Er stellet dahin, ob man vorher, oder erstlich nach Verrichtung dero in jetziger Proposition berührter Sachen, auf das Osnabrückische Schreiben wieder antworten wolte.

Pommern: Es theile sich die erste Quæstion in zwey Membra, als erstlich, ob das Osnabrückische Project mit dem Längerischen Concluso übereinstimme. Zum andern, wie es sonst mit der Conferenz zu Längerich abgelauffen, und was dabey zu erinnern seyn würde. Das erste betreffende, wolte er jeto umständliche Relation thun, (welches auch geschach) was aber von ihm übergangen, deswegen wolte er sich auf das gehaltene Protocol bezogen haben. Nun möchte er wohl wünschen, daß die Osnabrückischen mit ihren Project zu überreichen nicht so geschwinde fortgefahren hätten, denn hiesigen Evangelischen die Schuld der Verzögerung allein beygemessen werden wolte. Es käme ihm dasselbe nachdencklich vor, und weil man utrinque zugleich consultiret, gehandelt, projectiret, sich verglichen, und alles dahin abgeredet, daß es an beyden Orten (zu Osnabrück und hier) zugleich übergeben werden sollte, dessen alles aber ungeachtet sie, die Osnabrückischen Evangelischen, dem Herren Grafen von Ramberg als Kayserlichem Plenipotentiario zu Osnabrück das Evangelische Project, zu nicht geringer Verdacht der hiesigen Evangelischen, schon extradiret, als wäre es nun juxta membrum 1) zu spät, eines und das andere zu erinnern. Ad 2) quæst. respondebat affirmative. Ad 3) Es leide die Ueberlieferung keinen fernern Verzug, doch müßte das Project erst revidirt und corrigirt werden, damit man nicht als oscitantes angesehen werden möge. Wolte hiernebenst erinnert haben, daß die Herren Münsterischen die Osnabrügenses dahin disponiret, daß sie den 24. Articul ihres Projects anzulassen, auf diese Maas verwilliget, daß die Herren Münsterische Evangelischen die Contenta dessen bey den Kayserlichen und Catholischen zu Münster mündlich referiren und anbringen solten. Ad 4) Wie Vorkommende. Ad 5) Bate ihn zu verschonen, und einen andern an seine Stelle zu nehmen, dann den Herren Gesandten überflüssig bekandt, daß er ausserhalb des Evangelischen Collegii eben sowol ein Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Abgesandter, auch dahero seines gnädigsten Herrn Chur-Fürstliche Reputation von ihm zu beobachten sey, als von andern seinen Herren Colleggen, wolte sich sonst in thumlichen Sachen ganz gern gebrauchen lassen. Ad 6) Excusirete sich wegen der angedenkten Uebersetzung, und deputiret dazu der Fränckischen Herren Grafen Herrn Abgesandten, als
der

1646. der zu dergleichen Geschäften mehr und öfter adhibiret worden, überdas auch bes- 1646.
 46. sere Zeit, als er, dazu würde anwenden können. Ad 7) Deputirte dieselben, so August.
 gult. von Vorstehenden seynd benennet, wolte sich für seine Perion, aber auf allen Fall und
 Begehren, dazu gern mit gebrauchen lassen. Ad 8) Es wäre ja bekandt, daß die
 Herren Chur-Fürstliche in pari dignitate, und also einer zu dem andern allzeit zu
 kommen, und Conferenz zu halten selbigen verkleinerlich seyn würde. Weil dan-
 nenhero vormahls das Mittel erdacht, daß Sie oder deren Abgesandten allzeit in lo-
 co tertio zusammen kämen, und solches die Chur-Sächsischen für nicht rathsam und
 anjese practicirlich halten, masser solches eine speciem actus publici abgeben wür-
 de, als wolte er gebeten haben, man wolle ihn auch damit verschonen, und einen an-
 dern an seine statt deputiren. Ad 9) Wie Vorstehende.

Hessen-Cassel: Ließ sich entschuldigen.

Wetterauische Grafen: Ad 1) Conformirte sich mit vorgehenden. Ad
 2) Respondirte er affirmativè. Ad 3) Man hätte grosse Ursachen zu maturiren,
 und die Ubergabung des Evangelischen Projectis ehest zu besodern. Ad 4) Wolte
 hiebey indifferent seyn, und es der Discretion der Herren Deputatorum anheim
 gestellet haben. Ad 5) Wie Würtembergischer. Ad 6) Wie vorstimmende. Ad 7)
 Wolte seines Theils den Herrn Pommerschen, Hessen-Casselschen, Fränckischer Gra-
 fen, und Herrn Colmarschen Abgesandten hierzu deputiren. Ad 8) Es sey solches
 nöthig, und ist mit vorstimmenden der Deputirten halber einig. Ad 9) Wie vor-
 stehende.

Fränckische Grafen: Ad 1) Er liesse es seines Theils dahin gestellet seyn.
 Ad 2) Wie vorstehende, ut & ad 3. 4. & 5. Quæst. wie vorstimmende. Ad 6) Kön-
 te nicht unterlassen gleichfals wie vorstehende, und zwar theils wegen gleichwichtigen und
 erheblichen Ursachen, davon er jeso öffentliche apertur zu thun Bedencken trüge, sich
 zu entschuldigen, und Herrn D. Weichling, Fürstlich-Lüneburg-Cellischen deputirten
 Legations-Secretarium, als der solcher Verston emßiger obliegen könnte, hierzu vor-
 zuschlagen und solches über sich zu nehmen zu ersuchen.

Darauf Herr D. Weichling per interlocutionem geantwortet, wiewohl es
 nicht ohne wäre, daß er vielleicht mehr Zeit übrig hätte, als andere, auch sich schul-
 dig erkannte, seine geringe Dienste dem hochlöblichen Evangelischen Collegio derge-
 stalt zu recommendiren, so wäre jedoch auch seinen hochgeehrten Herren-Abgesandten
 besser bewußt, als ers ihnen zu sagen wüßte, daß der, so den Auffas ins Lateinische
 zierlich und deutlich vertiren wolle, nicht allein auf die verba und phrasen sehen,
 sondern auch der Sachen also kündig seyn und penetrirer haben müsse, daß er ihnen
 nicht zu viel noch zu wenig gebe. Man müste er frey bekennen, daß er noch zur Zeit
 solche requisita so reichlich, wie diejenigen, so lange Jahre hiebey herkommen, nicht
 possidirte, überdas auch den Auffas nie durchgelesen, und noch zur Zeit nicht hätte
 fähig werden können; bitte deswegen ihn für entschuldigt zu halten.

Fränckische Grafen: Beantwortete dieses also, es hätte sich der Herr D.
 nicht zu fürchten, noch zu besorgen, denn er solch Werck wol verrichten könnte, er wolte
 seines theils, so viel möglich, daran helfen, und ihm den Deutschen Auffas zu Wege
 bringen, er solte sich nur hierin ergeben (Welches auch also geschah). Und fuhr der
 Herr Fränckische Gräffliche Abgesandte in seinem Voro & ad Quæst. 7) fort,
 deswegen aber mit den Herren Vorstehenden sich conformirend. Ad 8) & 9) itidem
 wie Vorstehende.

Colmar: Wie Vorstehende, und verlaß ein Erinnerung- und Ersuch-Schrei-
 ben, darinn die Differenz zwischen den Herren Städtischen und Freyen Ritter-Schafft's
 Abgesandten de precedentia enthalten, und an der Städtischen Seiten dem hoch-
 löblichen Evangelischen Collegio diese Sache zu ihrem Besten recommendiret wird,
 welches auch zwar in genere und dem Längerschen Schluss so viel möglich nachzu-
 kommen verheissen wurde, allein, weil die Herren Städtische diese Sache selbst ad re-
 ferren-

